

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

11 (3.8.1882)

Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. August

1882.

Inhalt.

Verordnung: Die Verwaltung des evangelischen Pfründe-Vermögens betreffend.

Bekanntmachungen: 1. Die Verwaltung des evangelischen Pfründe-Vermögens betreffend. 2. Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betreffend. 3. Die kirchlich statistischen Notizen für die Diözesan-synoden des Jahres 1881 betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

1.

Verordnung.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Dezember v. J., betreffend die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens (Bbl. von 1882, Nr. I, Seite 2), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Geschäfte der Zentralpfarrkasse bezüglich der Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens sind durch die Verrechner der zur Zeit bestehenden kirchlichen Verwaltungen, nämlich:

1. der evangelischen kirchlichen Stiftungenverwaltung Offenburg,
2. der evangelischen kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe,
3. der Kollektur Mannheim,
4. der Pflege Schönau in Heidelberg,
5. der Stiftschaffnei Einsheim,
6. der Stiftschaffnei Mosbach,
7. der Chorstiftsverwaltung Wertheim,

zu führen.

Die Zuteilung der einzelnen Pfarrpfründen an die genannten Verrechner ist aus der Beilage 1 ersichtlich.

Diejenigen Pfründen, welche von der Verwaltung durch die Zentralpfarrkasse bis auf Weiteres ausgeschlossen bleiben, werden den betreffenden Verrechnern besonders bezeichnet.

§ 2.

Für alle diejenigen Pfründen, deren Verwaltung auf den 23. April 1883 an die Centralpfarrkasse übergehen soll, sind genaue Nachweisungen über ihre sämtlichen Bestandteile zu fertigen.

Die Nachweisungen haben anzugeben:

1. Die Gebäude, welche dem Pfarrdienst zur Nutzung zugewiesen sind.

Hierher gehören: das Pfarrhaus und die Nebengebäude desselben, wie Scheuer, Stallung, Holzremise, Waschküche u. s. w.; ferner die zugehörige Hofraite (der Hofraum) und die bei den Gebäuden liegenden Plätze oder Gartenanlagen, soweit dieselben nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend (Regbl. Nr. XXX, Seite 147) als Teile der Hofraite zu gelten haben.

2. Die landwirtschaftlichen Grundstücke, welche der Pfarripfründe eigentümlich zustehen.

Hierher gehören: Gärten (soweit sie nicht nach Ziffer 1 einen Bestandteil der Hofraite bilden), Äcker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden.

3. Die Waldungen, d. h. alle unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden, der Pfründe eigentümlich zugehörigen Grundstücke.

4. Die Berechtigungen, d. h. diejenigen Nutzungen, welche die Pfründe kraft einer bestehenden Dienstbarkeit an fremden Diegenschaften in Anspruch zu nehmen hat.

Hierher gehören insbesondere die Holzbezüge, welche auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend (Regbl. Nr. XII, Seite 87), für die bezugsberechtigte Pfarrei in Steueranlage gekommen sind.

5. Die Kapitalien, d. h. alle verzinslichen Kapitalforderungen aus Schuldbriefen jeder Art (Schuld- und Pfandurkunden, Staatspapiere), Kauffchillingen, Ablösungsbeträgen, Sparkassenguthaben und Hinterlegungsgeldern.

6. Die Rentengenüsse in Geld oder Naturalien (Kompetenzen im engeren Sinn), welche außer der Nutzung der dem Pfarrdienste gewidmeten und gemäß Artikel 13 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XXXVII, Seite 271) auf dessen Namen katastrierten Grundstücke, Gebäude, Gefälle oder Kapitalien (Ziffer 1—5) das Dienststeinkommen der Pfarrstelle bilden.

Hierher gehören alle Leistungen der Großherzoglichen Staatskasse, der Domänenkassen, der Grund- und Patronats herrschaften, der allgemeinen und örtlichen Kirchenfonds, der Gemeindefassen oder auch einzelner Pfllichtiger an Geld, an Früchten, an Wein, Stroh und sonstigen Naturalien, auch an Holz, sofern die Verabreichung desselben nicht in Folge einer Dienstbarkeit stattfindet. (Vergl. Ziffer 4.)

7. Die Bürgernutzungen, d. h. die Anteile, welche den Pfarreien in gleichem oder ungleichem Verhältnis mit den Gemeindebürgern am Genuße gewisser, im Eigentum der Gemeinde befindlicher Diegenschaften, oder am Ertrag ihrer Waldungen hergebrachtermaßen zustehen.

8. Den vorhandenen Kassenvorrat.

9. Die Lasten, d. h. diejenigen Leistungen, welche der Pfründe als solcher infolge besonderer Verhältnisse obliegen, wie die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars, zur Beschaffung von Abendmahlsbedürfnissen, zur Entrichtung von Grundzinsen und dergl.

Es gehören daher nicht hierher alle Lasten, welche nach Maßgabe der staatlichen oder kirchlichen Gesetze und Verordnungen alle Pfründen, beziehungsweise deren Inhaber gleichmäßig zu übernehmen haben, wie Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Bauerschillinge, Abgaben zur Zentralpfarrkasse, Beiträge zur Witwenkasse oder den Gesellschäften und dergl.

10. Die vorhandenen Pfründeschulden.

§ 3.

Bei Anfertigung der Nachweisungen ist im Allgemeinen zu beachten:

1. Dieselben sollen sich, soweit nicht die oben vorgeschriebene Reihenfolge eine Abweichung bedingt, möglichst an die Einkommensberechnungen vom Jahre 1878 anschließen. Haben seither durch Kauf oder Verkauf, durch Ablösung, durch Abtragung und Wiederanlage von Kapitalien u. s. w. Veränderungen im Bestand der Pfründe stattgefunden, so sind dieselben in der Mitteilung, womit die Nachweisung dem Berechner der Zentralpfarrkasse übergeben wird, kurz zu erläutern.

2. Alle Angaben haben im Reichsmaß, beziehungsweise in der Reichswährung zu geschehen. Alle alten Maße, sowie alle Geldbeträge der alten Währung müssen daher, wo dies nicht schon geschehen ist, in das neue Maß, beziehungsweise in die Reichswährung umgerechnet werden.

3. Allen Angaben über Gebäude, Grundstücke und Gefälle (§. 2, Ziffer 1—4) muß das Steuerkapital nach dem neuesten Stand beigelegt werden.

4. Als Muster für die Nachweisungen dient Beilage 2.

§ 4.

In besonderer Aufstellung ist spezielle Nachweisung zu geben:

1. Über die Benützung des Pfründeguts.

Aus derselben soll für jedes einzelne Stück des Pfründeguts ersichtlich sein:

a. das Flächenmaß,

b. ob dasselbe verpachtet ist oder in Selbstadministration steht; ferner

c. für die verpachteten Grundstücke,

1. Namen und Wohnort der Pächter und der Bürgen,

2. Betrag des jährlichen Pachtzinses,

3. Verfalltermin desselben,

4. Dauer der Pachtzeit.

Hiebei ist insbesondere Nachweis zu geben über dasjenige Gartengelände, welches bisher als Hausgarten behandelt und demgemäß ohne Aufrechnung eines Ertragswertes in der Einkommensberechnung dem Pfründnießer zur Nutzung überlassen war.

2. Über die Anlage der Kapitalien.

Aus der Nachweisung muß ersehen werden können:

- a. Namen und Wohnort der einzelnen Schuldner,
- b. Art der von denselben ausgestellten Schuldburkunden (Schuld- und Pfandurkunden, Eisenbahnpartialobligationen u. s. w.) mit dem Datum beziehungsweise Litera und Nr. derselben,
- c. der Betrag der Forderung, mit welchem dieselbe in der Pfründekapitalienrechnung erscheint,
- d. der Nennwert, wenn derselbe hievon abweicht,
- e. der Zinsfuß,
- f. die Zinsverfallzeit.

3. Über die Art und Weise, wie die Berechtigungen der Pfarrpfründe und ihre Ansprüche auf Rentengenüsse oder Bürgernutzungen von den Pflichtigen befriedigt werden; insbesondere:

- a. in welchen Terminen, beziehungsweise für welche Zeit der Bezug fällig ist,
- b. ob Lieferung in Natur oder Vergütung in Geld stattfindet und letzteren Falls nach welchem Maßstab,
- c. ob hierwegen Verträge bestehen oder nicht,
- d. ob der Pflichtige Gegenleistungen des Pfründeinhabers in Anspruch zu nehmen hat, wie z. B. die Kosten für Aufbereitung und Befuhr von Holz.

Als Muster für die Nachweisungen unter 1. und 2. haben die Beilagen 3 und 4 zu dienen.

§ 5.

Den Nachweisungen sind folgende Belege beizufügen:

1. Der Hauptnachweisung (§ 2) die sämtlichen Steuerzettel.
2. Der Nachweisung über Benützung des Pfründeguts (§ 4, Ziffer 2) die sämtlichen Pachtprotokolle oder Pachtverträge.
3. Der Nachweisung über die Anlage der Kapitalien (§ 4, Ziffer 2) die sämtlichen Schuld- und Pfandurkunden und sonstigen Wertpapiere.
4. Der Nachweisung bezüglich der Berechtigungen, Rentengenüsse und Bürgernutzungen (§ 4, Ziffer 3) die sämtlichen hierwegen bestehenden Verträge.

§ 6.

Die Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen hat in allen Fällen, wo nicht wegen Erledigung des Dienstes oder aus sonstigen Gründen eine Besoldungsverwaltung besteht, durch das Pfarramt unter Mitwirkung des Kirchengemeinderats zu geschehen.

Die Hauptnachweisung (§ 2) muß in gleichlautender Doppelfertigung hergestellt werden, während für die besonderen Nachweisungen (§ 4) einfache Ausfertigung genügt.

Pfarramt und Kirchengemeinderat übergeben die Nachweisungen mit sämtlichen Belegen (§ 5) und dem etwaigen Kassenvorrat dem betreffenden Verrechner der Zentralfarrkasse (§ 1), welcher den erhaltenen Barbetrag sofort in Einnahme zu verrechnen, die Nachweisungen mit den Belegen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und hierauf dem Oberkirchenrat vorzulegen hat.

Von jeder Ablieferung einer Nachweisung an den Verrechner hat der Kirchengemeinderat gleichzeitig hierher Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Wo Besoldungsverwaltungen bestehen, haben diese die vorgeschriebene Hauptnachweisung zu entwerfen und dem betreffenden Kirchengemeinderat mit den in Händen habenden Belegen (Steuerzettel, Pachtprotokolle) zur Anerkennung mitzuteilen.

An die Stelle der besonderen Nachweisungen tritt eine auf die laufende Rechnung gegründete rechnungsmäßige Darstellung der sämtlichen Einnahmen der Pfründe, welche so anzufertigen ist, daß dieselbe von dem betreffenden Verrechner der Zentralpfarrkasse unmittelbar als Bestandteil des Rechnungskonzepts (Hauptbuchs) verwendet werden kann.

Aufgabe des Kirchengemeinderats in diesen Fällen ist es, die von der Besoldungsverwaltung ihm zukommenden Nachweisungen zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen, mit seiner Beurkundung zu versehen, denselben die in seiner Verwahrung befindlichen weiteren Belege (Schuld- und Pfandurkunden, Staatspapiere), sowie einen etwaigen Kassenvorrat beizufügen und das gesamte Material dem betreffenden Verrechner der Zentralpfarrkasse zur Behandlung nach § 6 zu übermitteln.

§ 8.

Der Oberkirchenrat wird die einkommenden Vorlagen einer Prüfung unterziehen lassen, die Hinterlegung von Schuld- und Pfandurkunden und sonstigen Wertpapieren anordnen, die Nachweisungen mit seiner Bestätigung versehen und mit der erforderlichen Rechnungsanweisung, sowie mit einem Hinterlegungsschein über die in Verwahrung des Oberkirchenrats bleibenden Gegenstände an die Zentralpfarrkasse zurückgeben.

Der Verrechner hat sodann das eine Exemplar der Hauptnachweisung mit einer Empfangsbcheinigung über die sämtlichen übergebenen Gegenstände dem Kirchengemeinderat zur Aufbewahrung in der Pfründekiste mitzuteilen (§ 3 des Gesetzes vom 21. Dezember v. J. Schlußsatz).

§ 9.

Wünscht ein Geistlicher auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember v. J. die in Natur verabreicht werdende Holzkompetenz ganz oder teilweise zum Hausgebrauch zu beziehen oder Teile des Pfründeguts mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen, so ist dem betreffenden Verrechner der Zentralpfarrkasse mit den Nachweisungen über die Bestandteile der Pfründe hierwegen ein besonderes Gesuch zu überreichen.

Daselbe hat unter Hinweisung auf die Nachweisungen genau anzugeben:

1. welche Holzsortimente und Quantitäten als zum Hausgebrauch erforderlich bezogen werden wollen,
2. welche Grundstücke mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse zur Selbstbewirtschaftung gewünscht werden,
3. auf welche Weise der Anschlag der laufenden Preise festgestellt werden soll.

Dem Gesuche ist eine Erklärung des Kirchengemeinderats beizufügen, welche sich ausdrücklich darüber ausspricht, ob das bezeichnete Holzquantum den Hausbedarf nicht übersteigt, ob die Selbstbewirtschaftung von Pfründegutsteilen in dem bezeichneten Um-

fang eine Beeinträchtigung der Berufspflichten des Geistlichen nicht besorgen läßt, und ob der Vorschlag für Feststellung der Preise gut geheißen wird.

Eine weitere Erklärung des Kirchengemeinderats hat sich darüber auszusprechen, ob Pfründeteile vorhanden sind, welche aus besonderen Gründen nicht wohl in die Verwaltung durch die Centralpfarrkasse einbezogen werden können und deshalb dem Geistlichen zugewiesen werden müssen.

Im bejahenden Falle sind diese Pfründeteile genau zu bezeichnen und ist für dieselben, sofern sie nicht in Geld bestehen, ein den laufenden Preisen entsprechender Anschlag vorzuschlagen.

§ 10.

Wegen Ausgleichung der Mehrbelastung der Geistlichen an Steuern und Umlagen im Sinne von § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember v. J. wird besondere Anweisung nachfolgen.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung findet nur auf die Pfarrpfründen Anwendung. Bezüglich der Diakonats- und Vikariatspfründen wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles jeweils besondere Verfügung ergehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

Verzeichnis

über

die Bildung der Verwaltungsbezirke für die Verrechner
der

Centralpfarrkasse.

Beilage 1.

Abteilung I. (Offenburg.)

a. Diözese Emmendingen (17 Pfarrpfründen).

Bahlingen	Keppenbach	Sexau
Bözingen	Könndringen	Theningen
Broggingen	Malterdingen	Tutschfelden
Denzlingen	Mundingen	Vörfstetten
Eichstetten	Nimburg	Weisweil
Emmendingen	Ottoschwanden	

b. Diözese Freiburg (11 Pfarrfründen).

Bickensohl	Haslach	Opfingen
Bischhoffingen	Jhringen	Thiengen
Freiburg	Veiselheim	Wolfenweiler
Gundelfingen	Mengen	

c. Diözese Hornberg (13^m Pfarrfründen).

Buchenberg	Mönchweiler	Schiltach
Donaueschingen	Oberalldingen	Thennenbronn
Gutach	Ofingen	Weiler
Hornberg	Prechtthal	
Kirnbach	St. Georgen	

d. Diözese Lahr (20 Pfarrfründen).

Allmannsweier	Rippenheim	Nonnenweier
Altenheim	Kirzell	Offenburg
Diersburg	Lahr 1. Pfarrei	Ottenheim
Dinglingen	" 2.	Schmieheim
Friesenheim	" 3. (Christus-)Pfarrei	Sulz
Hugsweier	Mahlberg	Wittenweier
Jchenheim	Meißenheim	

e. Diözese Lörrach (23 Pfarrfründen).

Binzen	Hauingen	Rötteln
Blansingen	Holzen	Schallbach
Brombach	Kandern	Steinen
Efringen	Kirchen	Tüllingen
Egringen	Kleintems	Weil
Emeldingen	Lörrach	Wittlingen
Grenzach	Mappach	Wollbach
Haltingen	Ötlingen	

f. Diözese Müllheim (17 Pfarrfründen).

Muggen	Feuerbach	Niedereggenen
Badenweiler	Gallenweiler	Oberggenen
Betberg	Hertingen	Sulzburg
Brüzingen	Hügelheim	Tannenkirch
Buggingen	Laufen	Vogelbach
Feldberg	Müllheim	

g. Diözese Rheinbischofsheim (17 Pfarrfründen).

Auenheim	Kehl	Memprechtshofen
Boderzweier	Kort	Rheinbischofsheim
Diersheim	Legelshurst	Sand
Eckartsweier	Leutesheim	Scherzheim
Freistett	Nichtenau	Willstatt
Hesselhurst	Sing	

h. Diözese Schopfheim (16 Pfarrfründen).

Büfingen	Konstanz	Überlingen
Doffenbach	Maulburg	Weitenau
Gersbach	Neuenweg	Wies
Hafel	Säckingen	Wiesleth
Hausen	Schopfheim	
Kadelburg	Tegernau	

Abteilung II. (Karlsruhe.)

a. Diözese Durlach (12 Pfarrfründen).

Berghausen	Grünwettersbach	Singen
Durlach 1. Pfarrei	Königsbach	Söllingen
2. "	Langensteinbach	Weingarten
Grödingen "	Palmbach	Wilferdingen

b. Diözese Karlsruhe-Stadt (10 Pfarrfründen).

Baden	Karlsruhe 1. Pfarrei	Karlsruhe 5. Pfarrei
Bruchsal	" 2. "	Kastatt
Ettlingen	" 3. "	
Gernsbach	" 4. "	

c. Diözese Karlsruhe-Land (16 Pfarrfründen.)

Blankenloch	Hochstetten	Rußheim
Durmersheim	Knielingen	Spöck
Eggenstein	Liedolsheim	Teutschneureuth
Friedrichsthal	Linkenheim	Welschneureuth
Graben	Mühlburg	
Hagsfeld	Rüppurr	

d. Diözese Pforzheim (23 Pfarrpfünden).

Bauschlott	Guchenfeld	Öschelbronn
Brödingen	Ispringen	Pforzheim 1. Pfarrei
Dietlingen	Ittersbach	" 2. "
Dürrn	Kieselbronn	" 3. "
Eisingen	Sangenalb	" 4. "
Ellmendingen	Mühlhausen	Weiler
Eutingen	Niefern	Weiffenstein
Göbriichen	Nöttingen	

Abteilung III. (Mannheim).

a. Diözese Badenurg-Weinheim (6 Pfarrpfünden).

Feudenheim	Ivesheim	Badenburg
Heddesheim	Käferthal	Sandhofen

b. Diözese Mannheim-Heidelberg (4 Pfarrpfünden).

Mannheim, 1. Pfarrei an der Konfordinientkirche

2. "

1. " " " Trinitatiskirche

2. " " " "

c. Diözese Oberheidelberg (4 Pfarrpfünden).

Altlußheim	Neckarau
Hockenheim	Neulußheim

Abteilung IV. (Heidelberg.)

a. Diözese Badenurg-Weinheim (11 Pfarrpfünden).

Doffenheim	Hohensachsen	Schriesheim
Großsachsen	Laudenbach	Weinheim, Altstadtpfarrei
Handschuchshcim	Deutershausen	" Stadtpfarrei
Hemzbach	Neuenheim	

b. Diözese Mannheim-Heidelberg (4 Pfarrpfünden).

Heidelberg, 1. Pfarrei	Heidelberg 3. Pfarrei
" 2. "	" 4. "

c. Diözese Neckargemünd (11 Pfarrpfünden.)

Bammenthal	Mückenloch	Walbwimmerbach
Gaiberg	Neckargemünd 1. Pfarrei	Wilhelmsfeld
Heddesbach	" 2. "	Ziegelhausen
Heiligkreuzsteinach	Schönau	

d. Diözese Oberheidelberg (15 Pfarrpfünden.)

Baiertal	Rußloch	Schwezingen
Ebingen	Plantstadt	Seckenheim
Eppelheim	Reilingen	Walldorf
Kirchheim	Rohrbach	Wieblingen
Leimen	Sandhausen	Wiesloch 1. und 2. Pfarrei

Abteilung V. (Hinsheim.)

a. Diözese Bretten (19 Pfarrpfünden.)

Bretten, 1. Pfarrei	Heibelsheim	Rinklingen
" 2. "	Kürnbach	Stein
Diebelshausen	Menzingen	Unteröwisheim
Flehingen	Münzesheim	Wöfzingen
Gochsheim	Rußbaum	Zaisenhäusen
Gölshausen	Oberacker	
Gondelsheim	Oberöwisheim	

b. Diözese Eppingen (11 Pfarrpfünden.)

Abelshofen	Gemmingen	Schluchtern
Berwangen	Zttlingen	Stebbach
Elfenz	Mühlbach	Sulzfeld
Eppingen	Richen	

c. Diözese Neckarbischofsheim (12 Pfarrpfünden.)

Abersbach	Helmstadt	Rappenau
Bargen	Neckarbischofsheim 1. Pfarrei	Reichartshausen
Epsenbach	" 2. "	Siegelbach
Flinzbach	Obergimpern	Treschlingen

d. Diözese Neckargemünd (4 Pfarrfründen).

Gauangeloch	Meckesheim
Mauer	Schatthausen

e. Diözese Sinsheim (16 Pfarrfründen).

Daisbach	Grombach	Kohrbach
Dühren	Silsbach	Sinsheim
Ehrstädt	Hoffenheim	Waldangeloch
Eichtersheim	Kirchardt	Zuzenhausen
Eichelbach	Michelfeld	
Eichelbronn	Reihen	

Abteilung VI. (Mosbach.)

a. Diözese Adelsheim (12 Pfarrfründen).

Adelsheim	Gubigheim	Rosenberg
Bödigheim	Korb	Ruchsen
Bosheim	Leibstadt	Sennfeld
Eberstadt	Merchingen	Sindolsheim

b. Diözese Borberg (12 Pfarrfründen).

Bobstadt	Hirschlanden	Schweigern
Borberg	Hohenstadt	Wiffingen
Buch a. Horn	Neunstetten	Unterschüpf 1. Pfarrei
Dainbach	Schillingstadt	" 2. "

c. Diözese Mosbach (18 Pfarrfründen).

Dallau	Mittelschaffenz	Neckargerach
Eberbach	Mosbach 1. Pfarrei	Neckarzimmern
Fahrenbach	" 2. "	Obrigheim
Großeicholzheim	Neckarbinau	Schollbrunn
Hafmersheim	Neckarburken	Strümpfelbrunn
Kohrbach	Neckarelz	Sulzbach

d. Diözese Neckarbischofsheim (6 Pfarrfründen).

Daubenzell	Hochhausen	Kälbertshausen
Heinsheim	Hüffenhardt	Neckarmühlbach

e. Diözese Neckargemünd (6 Pfarrpfründen).

Aglasterhausen	Breitenbronn	Michelbach
Asbach	Haag	Neunkirchen

Abteilung VII. (Wertheim.)

Diözese Wertheim (9 Pfarrpfründen).

Bettingen	Raffig	Wertheim 1. Pfarrei
Dertingen	Niklashausen	" 2.
Kembach	Wentheim	" Hospitalpfarrei

Nachweisung

Beilage 2.

über sämtliche Bestandteile der evangelischen Pfarrpfründe

N. N.

(§ 2 der Verordnung.)

1. Gebäude.

a) Das Pfarrhaus mit Scheuer, Holzremise und Waschküche.

b) — ar 07 qm Hofraite mit

— " 86 " Hausgarten.

Steuerkapital für a und b zusammen . . . 7000 M.

2. Landwirtschaftliche Grundstücke.

a. Auf Bemerkung N. N.

12 ar 16 qm	Graßgarten	} Steuerkapital	1600 M.
1 ha 30 " 94 "	Äcker		
56 " 10 "	Wiesen		
35 " 05 "	Rebberg		

b. Auf Bemerkung N. N.

13 ar 91 qm	Äcker	} Steuerkapital	840 M.
11 " 02 "	Wiesen		
<u>2 ha 59 ar 18 qm</u>	<u>Im Ganzen</u>		<u>2440 M.</u>

3. **Waldungen.**

Die Pfründe besitzt keinen eigenen Wald.

4. **Berechtigungen.**

Die Pfarrei hat von der Gemeinde jährlich zu beziehen:

24 Ster buchen Scheitholz	} Steuerkapital	8760 M.
16 " eichen		
500 Stück gemischte Wellen		

5. **Kapitalien.**

12147 M. 15 Pf.	auf Schul- und Pfandurkunden.
4685 " 71 "	Staatspapiere.
6800 " — "	bei der evang. kirchl. Stiftungen-Verwaltung Karlsruhe.
124 " 50 "	Sparcasseneinlage.
<hr/>	
23757 M. 36 Pf.	Im Ganzen.

6. **Pfandengemüße.**

a. **Von Gr. Domänenverwaltung N. N.**

2076,30	Siter Korn.
2076,30	" Weizen.
100	Bund Stroh.
650,60	Siter Wein I. Klasse.

b. **Von der Gemeinde-Kasse.**

Jährliche Geldkompetenz	34 M. 29 Pf.
-------------------------	--------------

c. **Vom Allgem. Hilfsfond.**

Desgleichen	171 M. 43 Pf.
-------------	---------------

7. **Bürgeremüßungen.**

Die Pfarrei hat jährlich 2 Ster gemischtes Holz und 100 Stück gemischte Wellen zu beziehen.

Außerdem hat sie den Genuß folgender Almendgüter:

3 Ackerstücke	im Maßgehalt von je 9 ar =	27 ar
1 Wiesenstück	" " " "	12 "
	Zusammen	39 ar

8. **Kassenvorrat.**

Als solcher finden sich in der Depositenliste vor, was mit der Pfründekapitalien-Rechnung übereinstimmt. 6 M. 89 Pf.

9. Lasten.

Die Pfarrei hat die Verpflichtung den Kommunionwein zu liefern.

10. Pfründeschulden.

- | | |
|--|---------------|
| a) Darlehen der Geistlichen-Witwen-Kasse
verzinslich zu 5 Proz. jeweils auf 23. April. | 226 M. 40 Pf. |
| b) Desgleichen
welches vom Pfründnießer in 10 Jahresterminen abzutragen ist. Hievon sind
drei Termine bezahlt. | 70 M. 35 Pf. |
| c) An den Grundstock der Pfründe | 125 M. 36 Pf. |

Also aufgestellt den ten 1882.

Die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beurkundet

Das Pfarramt:

Der Kirchengemeinderat:

T.

T.

T.

T.

Nachweisung

Beilage 3.

über die zum Pfründegut der Pfarrei N. N. gehörigen Grundstücke und deren Benützung.

(§ 4 Ziffer 1 der Verordnung.)

Ordnungs- Zahl.	Der Grundstücke			Pächter.	Bürgen.	Pachtzins	
	Beschreibung.					M.	Pf.
	Flächen- maß						
	ha	ar	qm				
I. Gemarkung N. N.							
a. In Selbstbewirtschaftung.							
1	—	2 45	Grasgarten am Hause	—	—	—	—
2	—	10 23	Äcker im Langenberg u. f. w.	—	—	—	—
	—	38 83	zusammen.			—	—
b. Verpachtete Grundstücke.							
Laut anliegendem Protokoll vom 30. April 1875 sind auf 9 Jahre, Martini 1875/84 um den jährlichen, jeweils auf Martini fälligen Pachtzins von 145 M. 18 Pf. verpachtet.							
1	—	18 31	Äcker im Langenbosch	Karl Seiler.	Anton Sutter.	24	—
2	—	25 07	" " Grässtöhlen u. f. w.	Fritz Becker.	Rudolf Mayer.	35	42
	—	95 18	zusammen.			145	18
Laut anliegendem Vertrag vom 21. Mai 1877 sind auf 6 Jahre, Michaeli 1877/83, um den jährlichen, jeweils auf Michaeli fälligen Pachtzins von 63 M. verpachtet:							
1	—	7 09	Äcker im Goosfeld	August Maler.	Stefan Geiser.	8	—
2	—	13 21	Wiese im Weier u. f. w.	Jakob Fischer.	Johann Müller.	20	—
	—	1 39 24	zusammen.			63	—

Ordnungs- Zahl.	Der Grundstücke			Pächter.	Bürgen.	Pachtzins		
	Flächen- maß					Beschreibung.	M.	Pf.
	ha	ar	qm					
II. Gemarkung M. M.								
a. In Selbstbewirtschaftung.								
Nichts.								
b. Verpachtete Grundstücke.								
Laut anliegendem Protokoll vom 30. April 1875 sind ic.								
1	—	13	91	Äcker im Biefang	Andreas Schöpflin.	Karl Grether.	11	—
2	—	11	02	Wiese in der Groß- matte	Friedrich Sauter.	Franz Mauerer in N. N.	16	32
	—	24	93	zusammen.			27	32
	—	38	83	" I a.			—	—
	—	95	18	" II b.			145	18
				und				
		1	39	24	" II a.		63	—
	—	2	98	18	zusammen.		235	50
	—	39	—	ab hievon:				
	—	2	59	18	Almendstücke, welche unter I b. mitverpachtet sind.			
	—	2	59	18	Rest, übereinstimmend mit Ziff. 2 des Hauptverzeichnisses.			

Aufgestellt den ten 1882.

Der evangelische Kirchengemeinderat:

Bemerkung. Wenn Pächter oder Bürgen außerhalb der Gemarkung, in welcher das Pachtstück gelegen ist, ihren Wohnsitz haben, so muß dieser dem betr. Namen beigefügt werden.

Nachweisung

Beilage 4.

über die Anlage der Pfründekapitalien der evangelischen Pfarrei
N. N.

(§ 4 Ziff. 2 der Verordnung.)

Ordn.-Zahl.	Der Schuldner		Bezeichnung der Schuld.	Betrag (bei Staats- papieren der Ankaufs- preis)		Zinsfuß.	Zins- verfallzeit	
	Wohnort.	Name.		M.	Pf.		Tag	Monat
1	N. N.	Philipp Schmidt I.	Schuld- u. Pfandurkunde vom 8. August 1863.	647	15	5	26	Juli
2	"	Anton Dreher.	dto. vom 7. März 1871.	1200	—	5	18	Febr.
3	M.	Felix Simon.	dto. vom 12. Sept. 1875.	2300	—	5	1	Sept.
4	D.	Kunstmüller Groß.	dto. vom 17. Okt. 1881.	8000	—	4 1/2	1	Okt.
5	Karlsruhe	Eisenbahn-Schulden- Tilgungskasse.	Anlehen von 1867 über 300 M. Lit. C. Nr. 3187.	306	75	4 1/2	1	Januar u. Juli
6	"	"	dto. Lit. D. Nr. 3128 über 1000 Thlr. — 3000 M.	3049	81	4 1/2	1	dto.
7	"	"	dto. v. 1880 über 300 M. Lit. A Nr. 375 . . .	309	58	4	1	dto.
8	"	"	dto. über 1000 M. Lit. E. Nr. 1831	1019	57	4	1	dto.
9	"	Ev. kirchl. Stiftn- genverwaltung.	Schuldschein v. 12. Juli 1878	5600	—	4 1/2	23	April
10	"	"	dto. vom 31. Okt. 1881 über	1200	—	4 1/2	23	dto.
11	"	Sparkasse.	Sparbuch Nr. 15748.	124	50	4	1	Januar
			Zusammen .	23757	36			

übereinstimmend mit Ziff. 5 des Hauptverzeichnisses.

Aufgestellt den ten 1882.

Der evangelische Kirchengemeinderat:

T.
T.

u. f. w.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

An sämtliche Pfarrämter und Kirchengemeinderäte.

In vorstehender Verordnung sind die Vorschriften für Aufstellung der Nachweisungen gegeben, welche nach § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881: (W.-Bl. von 1882 Nr. 1, Seite 2.) gefertigt werden müssen, um den geordneten Übergang der Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens an die Zentralpfarrkasse einzuleiten.

Indem wir den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten empfehlen, sich mit diesen Vorschriften genau vertraut zu machen, fordern wir dieselben auf, die Anfertigung der zu liefernden Nachweisungen alsbald in Angriff zu nehmen und thunlichst zu beschleunigen.

Dabei sehen wir uns veranlaßt, folgende Bemerkungen beizufügen:

1. Die Steuerzettel, welche der Hauptnachweisung nach § 5 Ziffer 1 der Verordnung beigelegt werden sollen, befinden sich zur Zeit mit wenigen Ausnahmen bei diesseitiger Stelle. Es wird daher gleichzeitig die Anordnung getroffen, daß dieselben den betreffenden Pfarrämtern, bezw. bei erledigten Stellen den betreffenden Besoldungsverwaltungen kurzer Hand übersendet werden.

2. Alle die vorgeschriebenen Arbeiten sollen den auf 23. April 1883 vorgesehenen Übergang der Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens an die Zentralpfarrkasse nur vorbereiten. Durch ihre Erledigung werden daher die betreffenden Pfründnießer der Verpflichtung nicht enthoben, bis zu dem angegebenen Termin alle in Beziehung auf das Pfründevermögen erforderlichen Verwaltungshandlungen wie bisher zu besorgen.

Dieselben haben daher insbesondere, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes verfügt ist, für die Wiederverpachtung der auf Martini d. J. pachtfrei werdenden Pfründgüter, soweit dies nicht bereits geschehen, unter Beachtung der Verordnung vom 3. Juli 1875 (W.-D.-Bl. Nr. VIII S. 49) Sorge zu tragen, und die sämtlichen bis dahin fällig werdenden Einkommensteile zu erheben.

Karlsruhe, den 26. Juni 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Fellmeth.

2. Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betreffend.

Aus der bei der Katharina-Barbara-Stiftung für 1881/82 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen sind als Gaben verwilligt worden:

Der evangelischen Gemeinde Prechtthal	.	.	.	20 M.
" " " Hagsfeld	.	.	.	50 "
				<hr/> 70 M.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß Gesuche um Unterstützungen jeweils bis 1. Mai einzureichen sind.

Karlsruhe, den 4. Juli 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3. Die kirchlich statistischen Notizen für die Diözesansynoden des Jahres 1881 betreffend.

In die Zusammenstellung der kirchlich statistischen Notizen für die Diözesansynoden des Jahres 1881, welche dem Diözesansynodalbescheid vom 2. Juni d. J. (B.-Bl. VIII.) beigegeben sind, hat sich ein erheblicher Druck- oder Rechenfehler eingeschlichen. Der Prozentsatz der Kirchgänger in der unter Ordnungszahl 12 aufgeführten Diözese Vahr ist nämlich bei 24445 Evangelischen und 7703 Kirchgängern nicht, wie angegeben, 22,1 sondern 31,5. Wir veranlassen hierdurch die Stellen, welche das Verordnungsblatt beziehen, in ihren betreffenden Exemplaren darnach eine Korrektur vorzunehmen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Göbriichen, Diözese Pforzheim, mit einem zu 1831 Mark berechneten Pfründe-Ertrag, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Keppenbach, Diözese Emmendingen, mit einem zu 1534 Mark berechneten Pfründe-Ertrag soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Reichartshausen, Diözese Neckarbischofsheim, mit einem Einkommensanschlag von 2605 Mark wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfälle.**Gestorben sind:**

- Am 7. Juli 1882 Siegrist, Karl Christoph, Pfarrer in Gundelfingen.
 Am 20. Juli 1882 Schellenberg, Johann Friedrich Theodor, Pfarrer in Korf.
 Am 20. Juli 1882 Sachs, Julius, Pfarrer a. D. von Teutschneureuth.
 Am 22. Juli 1882 Herrmann, Georg, Pfarrer in Mühlburg.